

# Satzung des TTC Schopfheim / Fahrnau e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen "TTC Schopfheim / Fahrnau e.V.".

Er hat seinen Sitz in Schopfheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schopfheim eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins:**

1) Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung in der Sportart Tischtennis.

2) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3) Das Vereinsjahr geht jeweils vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres

4) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes und nimmt an dessen Spielbetrieb teil.

5) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft:**

1) Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

2) Als ordentliches Mitglied kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl für die aktive- als auch für die passive Mitgliedschaft aufgenommen werden.

3) Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren können als nichtstimmberichtigte Mitglieder Aufnahme finden.

4) Mitglied kann grundsätzlich nur werden, wer in der Tischtennisabteilung des SV Schopfheim oder des TV Fahrnau als Mitglied angemeldet ist.

5) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums, Wohnort und Wohnung. Jedes Mitglied kann zur informatorischen Unterrichtung die Vereinssatzung kostenlos anfordern.

Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller die Satzungen des Vereins als verbindlich an. Für Jugendliche und Kinder hat ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu unterschreiben.

6) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) per Einschreiben Mitteilung zu machen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist kein Einspruch möglich.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge:**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. durch Auflösung des Vereins
  - e. durch Austritt aus der TT-Abteilung des SV Schopfheim bzw. TV Fahrnau.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Brief an die Adresse des 1. Vorsitzenden und nur zum Schluss eines Vereinsjahres erfolgen.
- 3) Das ausscheidende Mitglied hat die ihm überlassenen vereinseigenen und die dem Zweck der Gemeinsamkeit dienenden Gegenstände innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben. Hierfür aufgebrachte anteilige Kosten oder Kautions des bisherigen Mitgliedes gegenüber dem Verein werden zurückerstattet. Kommt das bisherige Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, so steht dem Verein zur Durchsetzung seiner Ansprüche der ordentliche Rechtsweg zu.
- 4) Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt sofort jegliches Recht gegenüber dem Verein und der Abteilung.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden:
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen bzw. Handlungen schädigt
  - c. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
- 2) In sämtlichen Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht, welches nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

- 3) Den Anweisungen des Vorstandes sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung ist Folge zu leisten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und kameradschaftliche Idee, die der Verein zu verwirklichen sich als Ziel gesetzt hat, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- 5) Das Mitglied hat die ihm übergebenen vereinseigenen Gegenstände sorgfältig zu verwahren und bei einem Austritt aus dem Verein innerhalb 8 Tagen unaufgefordert zurückzugeben.
- 6) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem dem Verein zu ersetzen.

### **§ 7 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Die Hauptversammlung:**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Mai statt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und wählbar.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann kurzfristig einberufen werden, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordern,
  - b. der Vorstand eine solche beschließt,
  - c. mindestens 25 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens drei Wochen nach Beantragung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- 4) Die Bekanntgabe der Hauptversammlung hat mindestens 8 Tage vor Einberufung unter Mitteilung des Zeitpunktes , des Versammlungslokals und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 5) Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden zu richten und müssen mindestens drei Tage vor Abhaltung der Versammlung eingegangen sein.
- 6) Anträge, welche in der Versammlung mündlich vorgebracht werden und somit nicht Tagesordnungspunkt sind, können nur durch entsprechend stichhaltige Begründung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder nachträglich als "Dringlichkeitsantrag" in die Tagesordnung aufgenommen werden und somit wie die anderen Anträge zur Abstimmung gelangen.
- 7) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Beschlüsse sind vom Schriftführer im Protokoll aufzunehmen.
- 8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedürfen.

9) Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Jahresberichte zu erstatten:

- a. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
- b. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
- c. Kassenbericht des Kassenwartes
- d. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

10) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer und wählt ggf. für den Tagesordnungspunkt "Wahlen" einen Versammlungsleiter.

11) In jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und dieses vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist anlässlich der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

### **§ 9 Wahlen:**

1) Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands und/oder aus den Reihen der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre.

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Kassenwart
- den Schriftführer
- den Sportwart (Anmerkung: zuständig für Mannschaftsmeldungen und Meldungen für Turniere)
- den Pressewart
- 2 Kassenprüfer

im Überlappenden Turnus für jeweils 2 Jahre.

a. den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, 1 Kassenprüfer, Gerätewart, Pressewart

b. den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, 1 Kassenprüfer, Sportwart

2) Der Jugendleiter **und sein Stellvertreter** werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

3) Das aktive sowie passive Wahlrecht gilt für die Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 2, dieser Satzung.

4) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Erhält keines der vorgeschlagenen Mitgliedern die einfache Mehrheit, so findet unter den Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

5) Wird für die Wahl zu einer Funktion nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 10 Jugendausschuss:**

1) Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

2) Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Jugendleiter(in) als Vorsitzende(r)
- der/die Jugendleiter(in) als Stellvertreter(in)

- die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen)

3) Jugendleiter(in) und Stellvertreter(in) werden von der Jugendversammlung gewählt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Er muss von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

4) Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen).

5) Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines zusammen.

6) Die Jugendordnung wird durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bestätigt.

### **§ 11 Der Vorstand:**

1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendleiter
- Sportwart

Der Vorstand ist die kompetente Instanz für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand ist dafür zuständig, die in den Hauptversammlungen gefaßten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, den jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, Veranstaltungen festzulegen, die Vereinsarbeit zu aktivieren, die Einhaltung dieser Satzung durch alle Mitglieder des Vereins zu wahren und bei Verstößen gegen Satzung, Anweisungen und Beschlüsse Strafmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder auszusprechen.

2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausgaben
- Ehrungen

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein auch in jeder anderen Beziehung. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt in diesen sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz. Er hat die Protokolle aus diesen Versammlungen gegenzuzeichnen. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, im Interesse des Vereins außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist dazu im Falle des § 8 Abs. 2) Ziffer b und c verpflichtet.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit von den Vorstandsmitgliedern mündliche Informationen oder schriftliche Berichte einzuholen und insbesondere die Prüfung der Kasse vorzunehmen.

Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

- 4) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Protokolle aus den Vorstandssitzungen sowie den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen des Vereins. Er hat diese zu unterschreiben und den 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Schriftführer hat der ordentlichen Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- 6) Der Kassenwart hat das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu verwalten. Er hat die Kasse zu führen und auf Anweisung des 1. Vorsitzenden die Zahlungen des Vereins vorzunehmen. Der Kassenwart hat im Sinne der Buchhaltung und Statistik Aufzeichnungen zu machen und der Hauptversammlung einen Jahres-Kassenbericht vorzulegen. Einmal im Jahr wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit veranlassen oder selbst vornehmen.
- 7) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.
- 8) Der Vorstand kann gemäß § 12 dieser Satzung über Ehrungen beschließen.
- 9) Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist die Entscheidung von 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Jede andere Beschlussfassung des Vorstands ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder rechters.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion aus, so hat es alle in seinem Besitz befindliche Gegenstände und Unterlagen, die dem Verein gehören oder betreffen, innerhalb 8 Tagen den 1. Vorsitzenden unaufgefordert auszuhändigen. Der Vorstand kann für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 11) Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.

## **§ 12 Ehrungen:**

Der Vorstand kann auf Antrag

- 1) durch Entscheidung in einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein die silberne oder goldene Ehrennadel des Vereins verleihen, sowie
- 2) durch Entscheidung in einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder Mitgliedern nach 20-jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins und nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins verleihen,
- 3) durch Entscheidung in Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4) Für die Ernennung eines Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden gilt das gleiche Abstimmungsverfahren.
- 5) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

6) Bei 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt automatisch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

### **§ 13 Haftung:**

1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zu Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, (§ 31 BGB).

2) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

3) Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Trainingsstunden und/oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Garderoben, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

### **§ 14 Kostenordnung**

Der Verein verfügt über eine Kostenordnung, die die Erstattung von Spesen, Fahrgeldern, Kosten etc. regelt. Die Kostenordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen und der Hauptversammlung bekanntgegeben (bei Ersterscheinen und jeder Änderung). Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuschüsse und Zuzahlungen der Tischtennisabteilungen des SV Schopfheim und des TV Fahrnau.

### **§ 15 Auflösung des Vereins:**

1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Hauptversammlung kann mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2) Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Tischtennisabteilungen des SV Schopfheim und des TV Fahrnau über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Mitglieder, wie sie bei den jeweiligen TT-Abteilungen gemeldet sind.

4) Die Spielberechtigungen werden einvernehmlich auf die beiden Abteilungen verteilt. Sollte eine Einigung innerhalb des Vereines nicht zustandekommen, entscheidet ein Gremium aus den beiden Liquidatoren, den Abteilungsleitern und den 1. Vorsitzenden der beiden Vereine (SV Schopfheim und TV Fahrnau).

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen:**

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Die Vorstehende Satzung ist jedem ordentlichen Mitglied auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung durch Unterschrift kostenlos auszuhändigen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Schopfheim-Fahrnau, im Mai 2006**

**TTC Schopfheim / Fahrnau**